Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1341/2014 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Verblasste Umweltplaketten (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1) Sind der Stadtverwaltung sämtliche Ausgabestellen (neben den Zulassungsstellen, in denen lichtechte Stifte obligat sind, alle Werkstätten) für Umweltplaketten namentlich bekannt?

   Die zulässigen Ausgabestellen für die farbigen Plaketten werden nicht von der Stadtverwaltung festgelegt.
   Ähnlich wie den Prüfplaketten über die Hauptuntersuchung (früher sog. „TÜV-Plaketten“) ist die Erteilung und Ausgabe einer farbigen Plakette vom Landes- bzw. Bundesgesetzgeber in einer Verordnung geregelt.

2) Wenn ja: Wurden alle privaten Ausgabestellen (Werkstätten) über die in der o.g. Bundesverordnung vorgeschriebene ausschließliche Nutzung lichtechter Stifte informiert? Falls nicht: Warum nicht? Wann wird dies geschehen?

   Die Verwendung eines „lichtechten Stiftes“ ist in der Verordnung ausdrücklich erwähnt und geregelt. Bei der Stadtverwaltung wurden auch zu jeder Zeit entsprechende Schreibmittel verwendet.

3) Sofern informiert: Was unternahm die Stadtverwaltung, um die Haftung der Werkstätten bei Nutzung nicht lichtechter Stifte (u.a. die üblichen, weithin verwendeten Filzstifte mangels lichtechter Stifte, so die oft zu hörende Auskunft der Werkstätten) sicherzustellen, das heißt: um deren Zuwiderhandlungen gegen die Bundesverordnung zu sanktionieren (ggf. durch Entzug der Ausgabegenehmigung)?

   Die Anerkennung bzw. Zulassung als „Ausgabestelle“ erfolgt nicht durch die Stadt Mainz, somit kann auch keine Rücknahme oder Sanktion durch städtische Behörden erfolgen.

4) a) Warum werden nicht alle Ausgabestellen verbindlich dazu verpflichtet, die Plakettenausgabe zu dokumentieren, sodass diese Dokumentation nicht mehr länger nur einzelnen Ausgabestellen mit subjektivem „goodwill“ überlassen bleibt?

   b) Die AZ vom 5.4.2013 zitiert Frau Eder: Es gebe „keine Datei, in der alle Fahrzeuge, denen eine Plakette zugeteilt wurde, festgehalten seien und auf die die Verkehrsüberwachung im Zweifelsfall zugreifen könne“:

   Warum gibt es (trotz hochentwickelter digitaler Möglichkeiten hierfür) diese Datei bisher nicht, und zwar zum Schutz vor Missbrauch der Plakette (siehe unten Nr. 7) wie auch zum Schutz (Nachprüfbarkeit eines rechtmäßigen Verkaufs nur für ein bestimmtes

Auto) jener KFZ-Halter vor hoher Bußgeld-Strafe, deren Plakette unleserlich wurde mangels lichtechtem Stift bei der Ausgabestelle?

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass auch die anderen Ausgabestellen die Plaketten nur nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erteilen.
Über die Erteilung von Plaketten ohne die entsprechenden Voraussetzungen in der Zulassungsbescheinigung gibt es bei der Stadtverwaltung keine Erkenntnisse

Die farbigen Plaketten werden bundesweit ausgegeben und haben auch bundesweit Gültigkeit in den inzwischen zahlreichen Umweltzonen. Eine „ Mainzer Datei“ würde hier nicht helfen: Zudem ist die Sammlung und Erfassung von Daten aller Art, auch im KFZ-Zulassungswesen, aus gesetzlichen Gründen auf eine Mindestmaß und auf exakt geregelte Sachverhalte beschränkt.

5) Warum werden Autofahrer, die mit verblasster Feinstaubplakette in der Umweltzone fahren, mit einem hohen Bußgeld belegt, jene Ausgabestellen hingegen, welche (Information durch die Stadt vorausgesetzt) die in der o.g. Bundesverordnung vorgesehene Verantwortung für eine lichtechte Beschriftung nicht wahrnehmen, von jeglicher Haftung ausgenommen?

Die Verkehrsüberwachung verhängt Bußgelder und leitet Ordnungswidrigkeitsverfahren ein.
Die rechtliche Grundlage hierfür ist die StVO, das StVG, BImSchV und der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog.
Für nicht lichtechte Stifte ist hier kein Bußgeld oder eine Ahndung vorgesehen, abgesehen von der Frage, ob die städtische Verkehrsüberwachung oder Ordnungsbehörde hierfür überhaupt zuständig wäre. Es steht uns als Verwaltung jedoch nicht an, solche Bußgelder zu bewerten.

6) Wenn, nach Vorgabe der o.g. Bundesverordnung, „die Plakette so beschaffen und angebracht sein [muss --- und auch i s t], dass sie sich beim Ablösen von der Windschutzscheibe selbst zerstört“, wenn also ein wiederholtes Ankleben (in einem anderen Auto ohne Umweltzonentauglichkeit) gar nicht gegeben sein kann (vgl. http://www.umwelt-plakette.org/anbringung-und-entfernung/):

Welcher von Ralf Peterhanwahr (städtische Pressestelle, AZ, 2.4.2013) vermutete „Missbrauch“ einer ausgebleichten/unleserlichen Plakette durch den Halter des Autos, für das die Plakette, gemäß KFZ-Schein, ausgestellt und an dessen Frontscheibe innen sie unlösbar fixiert wurde, ist dann überhaupt möglich?

In der Verordnung ist die Plakette mit dem aktuellen Kennzeichen vorgeschrieben. Es sind auch Fälle aufgetreten, in denen die Plaketten mit Tesafilm befestigt wurden oder versucht wurde, eine Zweitplakette zur ungesetzlichen Weitergabe zu beschaffen.

7) Welcher tatsächliche „Missbrauch“ von Plaketten ist andererseits möglich und wie wird er von der Stadtverwaltung verhindert – etwa bei privaten Verkaufsstellen ohne Dokumentierung der ausgestellten Plaketten oder beim Plakettenerwerb im Internet?

Wir verweisen hier auf Frage 1.

Es handelt sich nicht um private Verkaufsstellen. Bei der Ausgabe sind die technischen Voraussetzungen aus der Zulassungsbescheinigung zu prüfen.

Aus diesem Grund findet eine Ausgabe bei der Stadtverwaltung Mainz auch nicht über die Ortsverwaltungen statt, sondern wegen der besonderen Sachkunde nur in der Zulassungsstelle.

Mainz, 30.09.2014

gez. Eder

Katrin Eder